

# Thüringer Generalstaatsanwaltschaft

DIE GENERALSTAATSANWÄLTIN



Thüringer Generalstaatsanwaltschaft • PF 100138 • 07701 Jena

Sachbearbeiter: [REDACTED] Staatsanw alt Dr. [REDACTED]  
Telefon: 0361/[REDACTED]  
Telefax: 0361/[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
221 Zs 511/23

fp  
Datum  
18.08.2023

In dem Ermittlungsverfahren

gegen [REDACTED]

wegen Verleumdung u.a.

wird die Beschwerde des [REDACTED] vom 23.07.2023 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 01.02.2023 (Geschäftsnummer: 545 Js 3103/23)

verworfen.

## Gründe:

Der angefochtene Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt wurde auf die vorgenannte Beschwerde hin überprüft. Die Entscheidung, das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) einzustellen, ist nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht, der zur Erhebung einer Anklage erforderlich ist, verneint.

**Datenschutzhinweis:** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz befinden sich auf der Internetseite der Thüringer Staatsanwaltschaften unter dem Menüpunkt "Datenschutz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift:**  
Rathenaustraße 13  
07745 Jena

**Sprechzeiten:**  
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Telefon:** 0361/573526-000  
**Telefax:** 0361/573528-444  
<https://staatsanwaltschaften.thueringen.de/>



Ein hinreichender Tatverdacht ist erst dann zu bejahen, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein wird.

Dies ist nicht der Fall.

### 1. Strafbarkeit wegen Volksverhetzung

Zutreffend wird in der Einstellungsverfügung vom 01.02.2023 der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß §§ 130 Abs. 1, 2 StGB hinsichtlich des beanzeigten Kommentars „wenn deine Katalogfrau kein deutsch kann, hat sie auch keine Staatsbürgerschaft verdient“ abgelehnt.

Zwar ist der Beschwerde zuzugeben, dass auch Frauen allgemein als „Teile der Bevölkerung“ im Sinne von § 130 StGB erfasst werden (OLG Köln Urt. v. 9.6.2020 – 1 RVs 77/20); der Begriff „Katalogfrauen“ ist aber derart unbestimmt, dass insoweit eine inhaltliche Spezifizierung nicht gelingen kann.

Der Straftatbestand des § 130 Abs. 1 StGB dürfte hier darüber hinaus aber auch deswegen ausscheiden, weil der Beitrag ersichtlich nicht geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Konkrete Tatumstände müssen hierfür bei genereller Betrachtung zu der Befürchtung Anlass geben, dass das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit durch die Äußerung erschüttert werde. Bei der Gesamtabwägung aller relevanten Umstände zur Feststellung der Eignung der Tathandlung zur Störung des öffentlichen Friedens sind insbesondere Intensität und Umfang des Angriffs zu berücksichtigen. Einem einzelnen Facebook Kommentar, der allein den Beschwerdeführer bzw. dessen Ehefrau anspricht, ist eine Eignung zur öffentlichen Friedensstörung abzusprechen.

Hinsichtlich § 130 Abs. 2 StGB kommt allein die Verwirklichung des § 130 Abs. 2 Ziff. 1c) StGB in Betracht. Dieser Tatbestand setzt aber voraus, dass der Beitrag nicht nur geeignet ist, die Menschenwürde anzugreifen, sondern sie tatsächlich angreift. Ein Angriff auf die Menschenwürde setzt voraus, dass sich die feindselige Handlung nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte wie etwa die Ehre richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Missachtung des Gleichheitssatzes als minderwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird.



Ein derartiger Angriff wird dem Beitrag nicht zu entnehmen sein, zumal nicht das Lebensrecht, sondern lediglich das Recht auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft bestritten wird

## 2. Strafbarkeit wegen Beleidigung

Eine Strafbarkeit nach den Beleidigungsdelikten gemäß §§ 185 StGB scheidet aus rechtlichen Gründen ebenfalls aus. Dem steht nicht der fehlende Strafantrag entgegen. Zwar liegt kein Strafantrag der unbekannt gebliebenen Ehefrau des Beschwerdeführers vor; indes kommt aber auch eine Beleidigung zum Nachteil des Strafantrag stellenden Beschwerdeführers selbst in Betracht.

Es dürfte zunächst - entgegen den Ausführungen in der Einstellungsverfügung - nicht in Zweifel stehen, dass der Begriff „*Katalogfrau*“ grundsätzlich als ehrverletzend zu bewerten ist. Als „*Katalogehe*“ werden eindeutig abwertend Ehen zwischen Partnern aus wirtschaftlich unterschiedlich starken Ländern bezeichnet, die durch Anbahnung einer Heiratsvermittlungsagentur zustande gekommen sind (vgl. [www.dewiki.de](http://www.dewiki.de)), sodass auch dem Begriff „*Katalogfrau*“ im Allgemeinen ein ehrverletzender Charakter innewohnt.

Ob der Äußerung nun im konkreten Fall aber ein ehrverletzender Sinn beizumessen ist, ergibt sich stets erst aus ihrer Auslegung; generell als beleidigend zu wertende Äußerungen existieren nicht. Maßgeblich bei der Ermittlung des Inhalts einer Meinungsäußerung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat. Aus dieser Sicht fällt einer Formulierung „*deine Katalogfrau*“ nur dann ein beleidigender und nicht mehr von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gedeckter Inhalt zu, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich eine Ehe oder Beziehung zu einer Frau führt, die von Dritten abwertend als „*Katalogfrau*“ bezeichnet werden könnte. Liegt eine solche Beziehung hingegen nicht vor, fehlt ein dem Beleidigungstatbestand, der die individuelle und nicht die allgemeine Personenwürde zu schützen bezweckt, zugänglicher Sachverhalt.

Dies alles ist hier unklar geblieben.

---



Auch auf ausdrückliche Aufforderung der Polizei vom 12.01.2023 an den Beschwerdeführer, die Komplettpersonalien seiner Ehefrau anzugeben, unterließ dieser, den Ermittlungsbehörden die entsprechenden Personalien und überdies einen Strafantrag der Ehefrau zukommen zu lassen. Wie ausgeführt, konnte damit weder die Beleidigung zum Nachteil der Ehefrau noch zum Nachteil des Beschwerdeführers verfolgt werden.

Eine Strafbarkeit wegen verhetzender Beleidigung gemäß § 192a StGB scheidet - unabhängig vom fehlenden Strafantrag der Ehefrau - deswegen aus, weil das Geschlecht als solches vom Tatbestand des § 192a StGB nicht erfasst wird und, wie dargelegt, der Begriff „Katalogfrau“ zu unbestimmt ist.

Somit war das Ermittlungsverfahren, wie geschehen, einzustellen.

Die vorliegende Entscheidung wurde im Wege der Dienstaufsicht geprüft, weil bei Privatklagedelikte, hier der Beleidigung § 374 Abs. 1 Ziff. 2 StPO, ein Klageerzwingungsverfahren nicht in Betracht kommt, § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO, und der Antragsteller hinsichtlich des Officialdelikts der Volksverhetzung zudem nicht zugleich Verletzter im Sinne von § 172 Abs. 1 StPO ist.

Im Auftrag

gez. Dr. [REDACTED]  
Staatsanwalt

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizangestellte





Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
545 Js 3103/23

03.02.20

Ermittlungsverfahren gegen  
wegen Verleumdung

Sehr geehrt

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 01.02.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, am 01.12.2022 über Facebook unter einem Kommentar des Anzeigerstatters folgenden Satz gepostet zu haben: „wenn deine Katalogfrau kein deutsch kann, hat sie auch keine Staatsbürgerschaft verdient.“

Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Dieser wird benötigt, um die öffentliche Klage zu erheben und liegt vor, wenn bei einer gedachten Hauptverhandlung die Verurteilung des Beschuldigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese überwiegende Wahrscheinlichkeit ist hier nicht gegeben.

Eine Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB ist nicht gegeben. Dies setzt neben der eigentlichen Tathandlung (beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden) zu-

**Datenschutzhinweis:** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft unter dem Menüpunkt "Datenschutz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift:**  
Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt

**Sprechzeiten:**  
Mo-Fr 08:30-12:00 Uhr  
Di 13:30-16:15 Uhr

**Telefon:** 0361/57-3556400  
**Telefax:** 0361/57-3556401  
sterf.poststelle@justiz.thueringen.de



nächst eine bestimmte Gruppe oder einen Teil der Bevölkerung voraus.

Durch den Begriff „Katalogfrau“ kann nicht erkannt werden, welche Gruppe oder welcher Teil der Bevölkerung gemeint ist. Der Begriff ist dabei viel zu unkonkret und kann eine Vielzahl von verschiedenen Frauen betreffen.

Auch eine einzelne Person wird nicht im Sinne des § 130 Abs. 2 StGB beschimpft, oder dergleichen. Es ist bereits unklar, ob der Anzeigenerstatter überhaupt eine Frau hat und bejahenden falls, ob diese - zumindest der ersten Assoziation „Katalogfrau“ entsprechend - keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Bezüglich eines Ehrverletzungsdelikt im Sinne der §§ 185ff StGB fehlt es an einem Strafantrag. Zwar stellt der Anzeigenerstatter form- und fristgerecht Strafantrag, jedoch dürfte hier die Person, welche mit „Katalogfrau“ bezeichnet werden sollte, verletzt und mithin antragsberechtigt sein.

Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass durchaus sehr positive Assoziationen bezüglich dem Wort „Katalogfrau“ existieren. Dies kann eine besonders schöne Frau umschreiben und mithin als Kompliment aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]  
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.